



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$ , S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$ , S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$ , S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$ , S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 271.

Leipzig, Montag den 22. November 1915.

82. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Der Begriff „Verlag“ und „Verleger“.

Von Dr. jur. Alexander Elster.

#### I.

In zwei Aufsätzen über die Pflichtexemplare (Nr. 199 und 230 des Vbl.) hat Dr. Friedrich Labes sich über den Begriff »Verleger« geäußert und daraus Folgerungen für sein Thema gezogen. Seine Folgerungen und sein Thema der Pflichtexemplare soll uns heute nicht beschäftigen. Wohl aber geben sie den Anlaß, den Begriff »Verlag« eingehender zu besprechen. Dies geschieht vornehmlich um deswillen, weil Dr. Labes gleich im Eingang seines Aufsatzes in Nr. 199 betont, der Begriff »Verleger« sei zunächst sprachlich ein zwiefacher, was in der einschlägigen Literatur noch nicht zum Ausdruck gebracht worden sei. Der eine sei der im kaufmännischen Leben übliche Begriff, der die gewerbsmäßigen Verleger (»auch Verlagsbuchhändler genannt«) umfasse, der andere rechtliche Begriff schließe diese Verleger im kaufmännischen Sinne mit den Selbstverlegern, jedoch unter Ausschluß der Kommissionsverleger, zusammen.

Diese Unterscheidung ist bei weitem nicht so wichtig, wie dort angenommen wird. Gewiß wird in vielen Beziehungen ein — selbstverständlicher! — Unterschied zwischen dem gewerbsmäßigen Verleger und dem Zufallsverleger gemacht (z. B. bei der Teilnahme an Fachvereinigungen), aber da betonen wir dann ja die Eigenschaft des »gewerbsmäßigen« oder sagen »Verlagsbuchhändler«, während der einfache und reine Begriff des »Verlegers« im Rechtssinne als Oberbegriff, als frühere Stufe erfaßt werden muß. Einen kaufmännischen und rechtlichen Begriff kann man also hier gewiß unterscheiden, aber Rechtsbegriffe sind durchaus nichts Absolutes, sind vielmehr wirtschaftlichen Ursprungs und wirtschaftlich zu ergründen. Haben wir für den Kaufvertrag Rechtsregeln, so schreibt sich der Begriff »Kauf«, ehe er Rechtsobjekt wird, ebenso wie Tausch, Miete und alles andere, erst einmal aus wirtschaftlichen Tatsachen her. Bauherr ist durchaus kein lediglich rechtlicher Begriff. Wer wirtschaftlich für einen Bau verantwortlich ist, ist der Bauherr, mag er auch sonst keineswegs zur Kunst des Baugewerbes gehören. Man darf dies nicht vertauseln mit der unberechtigten Annahme eines Titels wie Baumeister, wofür Vorbildungsfragen maßgebend sind, und auch nicht damit, daß das Gesetz nachträglich den Begriff des Kaufmannes festlegt, als eines Mannes, der Handelsgeschäfte betreibt (also wieder nur wirtschaftlich erklärt), und das dann den Rechtsbegriff des Minderkaufmanns einführt. Gesetz und Gewohnheitsrecht können also gewiß einen Begriff färben, meist ihn einschränken und seine rechtlichen Auswirkungen regeln, aber die Grundlage bleibt immerdar die wirtschaftliche Tatsache.

Daß für den Verleger derlei begriffliche Beschränkungen aus dem Verlagsrecht oder aus dem Prekrecht oder anderen bürgerlichen oder Strafrechten gegeben seien, ist durch nichts festgestellt.

Die verschiedenen Versuche in der Literatur, mit dem Begriff Verleger fertig zu werden, scheinen mir, wie wir im nächsten Abschnitt noch sehen werden, viel unnötige Schwierigkeiten zu suchen, namentlich wenn man den Verleger in seiner Stellung zum Autor begrifflich anders fassen will als in seiner Stellung gegenüber den öffentlichen (namentlich prekrechtlichen) Pflichten und

indem man dann weiter, wie auch Labes es tat, den Selbstverleger und den Kommissionsverleger aus dem Grundbegriff herauszuwerfen versucht. Wenn wir die Haupttätigkeit des Verlegers, die zugleich nach dem Verlagsgesetz seine Hauptverpflichtung ist, nämlich die Veröffentlichung und Verbreitung eines Druckwerkes, in den Vordergrund rücken, so trifft dieser Grundstock der Begriffsbestimmung sowohl für seine Beziehungen zum Autor wie für seine öffentlichen Pflichten und unverändert auch für den Selbstverleger wie den Kommissionsverleger zu. Wir dürfen also vorerst jedenfalls behaupten, daß kein hinreichender Grund zu verschiedener Begriffsbestimmung vorliegt, ein einheitlicher Begriff vielmehr zum mindesten nahegelegt ist. Wir werden dies aber des näheren noch sehen.

#### II.

Im Kommentar des Reichspreßgesetzes von Schwarze-Appelius (5. Auflage von Wulffen, München 1914) finden wir die verschiedensten Begriffsbestimmungen über den Verleger zusammengestellt. 1. Nach der einen Ansicht ist Verleger der, dem der Verfasser die Befugnis übertragen hat, die Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie für eigene Rechnung abzusetzen. In dieser Begriffsbestimmung sind verschiedene Elemente enthalten, die nicht hineingehören, die den Begriff unnötigerweise einschränken und Schwierigkeiten ohne Not herbeiführen. 2. Nach einer anderen Meinung ist Verleger der, der die fertiggestellten Exemplare der Druckschrift aus den Händen gegeben hat und ausgeben ließ. Diese Begriffsbestimmung geht geradezu fehl, da sie offenbar in allzuenger Berücksichtigung des Kommissionsverlages nur einen Teil dieser Tätigkeit umfaßt und die Hauptsache vergißt. 3. Desgleichen geht die dritte Meinung in die Irre, die als Verleger denjenigen bezeichnet, bei dem die Druckschrift erscheint. Dies erfaßt nur einen einzigen, wenn auch wichtigen Augenblick der Verlagstätigkeit und kann insofern nicht genügen, den Begriff zu bestimmen.

Schwarze und Appelius meinen nun, es sei am richtigsten, zu unterscheiden: die äußere Tätigkeit des Verlegers, die die prekrechtlich interessantere ist, und die Tätigkeit des Verlegers im Verhältnis zum Verfasser, die die verlagsrechtlich interessantere ist. Soll aber diese Betonung der Tätigkeit Ersatz für eine Begriffsbestimmung bieten, so ist dies schon an sich ein dogmatischer Fehler. Wenn also in diesem Zusammenhange dort weiter gesagt wird: nach der zuerst genannten Seite ist der Verleger derjenige, der die fertiggestellte Druckschrift erscheinen läßt und ihren Absatz betreibt, und nach der zweiten Seite ist es derjenige, der die Druckschrift vereinbartermassen vervielfältigt und verbreitet, — so darf man dem gegenüber doch wohl betonen, daß dieses beides begrifflich genau das gleiche ist, nur wirksam nach zwei Richtungen; es vermengt die Pflichten und Rechte mit dem Begriff. Wenn man auf solche Weise glaubt, einer Begriffsbestimmung näher zu kommen, so befindet man sich im Irrtum.

Der Begriff Verleger kann weder auf seine Beziehung zur Öffentlichkeit noch auf diejenige zum Verfasser bezogen werden, sondern letztlich und allein auf seine Beziehung zum Buche selbst! Wer Verleger des Buches sei, darauf kommt es an, und dies macht die Wirkung nach außen aus.

Diese Fehlgriffe sind umso verwunderlicher, als andere